



Wahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern

§ 1 Vorbereitung und Einberufung

(1) Beschlussfassung des Termins, Ankündigung und Einladung zur ordentlichen Landesversammlung,

Der Landesausschuss beschließt den Termin der Landesversammlung. Die Ankündigung der Versammlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 der Verfassung mindestens sechs Monate vor der Versammlung auf der Internetseite sowie im offiziellen Mitteilungsblatt der Freikirche.

Die Einladung an die Mitglieder ist mit der vorläufigen Tagesordnung wenigstens zwei Monate vor der Versammlung in Textform bekanntzugeben.

In der vorläufigen Tagesordnung sind die vorliegenden Beschlussgegenstände und eingegangenen Anträge aufzuführen.

(2) Wahl der Delegierten in den Gemeinden

Rechtzeitig vor der Landesversammlung teilt die Freikirche jeder Gemeinde die Zahl ihrer Delegierten gemäß § 5 Abs. 2 lit. c. der Verfassung mit. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl der Gemeinden zum vorletzten Quartalsende vor der Bekanntgabe des Termins der Landesversammlung.

Jede Gemeinde wählt gemäß der Gemeindeordnung ihre Delegierte/ihren Delegierten und jeweils eine Nachrückerin/einen Nachrücker und teilt deren Namen spätestens acht, im Fall der außerordentlichen Versammlung vier Wochen, vor der Versammlung dem Vorstand der Freikirche mit. In begründeten Ausnahmefällen sind davon Abweichungen mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.

(3) Versand der Unterlagen an die Mitglieder der Landesversammlung

Die Freikirche schickt wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern der Landesversammlung die vorbereiteten schriftlichen Unterlagen zu, insbesondere den Rechenschaftsbericht, das Protokoll über die beschlossenen Ziele der letzten Landesversammlung, die Verfassung mit Wahl- und Geschäftsordnung, die Ergebnisse der Arbeitsausschüsse und die Anträge mit den Stellungnahmen.

§ 2 Anträge an die Landesversammlung

(1) Antragsberechtigte

Anträge können gestellt werden von:

- a. jedes Mitglied einer Gemeinde, soweit dazu eine schriftliche Unterstützung des zuständigen Gemeindevorstandes vorliegt,
- b. dem Jugendverband der Freikirche (Beschluss seiner Hauptversammlung),
- c. den Organen der Freikirche,
- d. dem Verband der Siebenten-Tags-Adventisten, in dem die Freikirche Mitglied ist.



(2) **Form und Frist**

Anträge an die Landesversammlung sind in Textform und mit Begründung an den Vorstand zu richten. Anträge von Gemeinden müssen mindestens vier Monate vor der Landesversammlung zugehen. Die Anträge der Organe und des Verbandes müssen so rechtzeitig zugehen, dass sie in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Anträge der Gemeinden und des Verbandes sind der Landesversammlung mit einer Stellungnahme des Landesausschusses vorzulegen.

(3) **Eilanträge**

Außer den fristgerechten Anträgen kommen nur solche Anträge auf die Tagesordnung, deren zugrundeliegender Sachverhalt nach Ende der Antragsfrist entstanden ist und deren Dringlichkeit durch Beschluss der Landesversammlung festgestellt wird. Im Übrigen sind Eilanträge schriftlich mit Begründung und Begründung der Dringlichkeit bis zur Eröffnung der Landesversammlung an den Vorstand zu richten. Der/die Antragstellende kann die Dringlichkeit in der Versammlung begründen, es ist eine Gegenrede zulässig. Wird die Dringlichkeit festgestellt, wird der Antrag auf die Tagesordnung aufgenommen.

(4) **Zurückziehen von Anträgen**

Anträge können jederzeit zurückgezogen werden. Dies kann auch durch eine schriftlich legitimierte Vertretung geschehen.

(5) **Gegenvorschläge und Änderungsanträge**

Jedes Mitglied hat das Recht, während der Besprechung der Anträge Gegen- oder Änderungsanträge zu stellen.

Zusammensetzung und Arbeit der
Arbeitsausschüsse der Landesversammlung

§ 3 Nominierungsausschuss

(1) **Aufgabe**

Die Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, Wahlvorschläge für die Landesversammlung zu erarbeiten. Dabei hat er Vorschläge für die durch den Landesausschuss beschlossene Geschäftsverteilung, insbesondere für den Vorstand, den Landesausschuss und den Schlichtungsausschuss zu machen.

Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der nichtangestellten Mitglieder des Landesausschusses soll darauf geachtet werden, dass das Geschlechterverhältnis dem Geschlechterverhältnis der Mitglieder der Freikirche entspricht.

(2) **Zusammensetzung**

Er besteht aus je einem/r nichtangestellten Delegierten der Gemeinde pro Wahlbezirk, vier Pastorinnen oder Pastoren und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesausschusses, der/die nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 5 der Verfassung verbundenen Freikirche angestellt sein darf.

(3) **Wahl der Nominierungsausschussmitglieder**

a. **Vertretungen der Gemeinden**

Der Landesausschuss bildet sieben Wahlbezirke. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person lädt die benannten Delegierten der Gemeinden der einzelnen Wahlbezirke zu einer Wahlbezirksversammlung ein. Die Delegierten der Gemeinden wählen pro Wahlbezirk eine/n Delegierten/Delegierte als Vertreter/Vertreterin und Nachrücker/Nachrückerin für den Nominierungsausschuss unter dem Vorsitz



eines/einer vom Vorstand Beauftragten. Jeder Wahlbezirk ist berechtigt, für den Nominierungsausschuss eine Vorschlagsliste mit Vorschlägen für die durch den Landesausschuss beschlossene Geschäftsverteilung, sowie die Mitglieder des Landes- und des Schlichtungsausschusses ihres Wahlkreises zu erstellen.

b. Vertretungen der Pastorenschaft

Die Pastorinnen und Pastoren der Freikirche, ohne den Mitgliedern des Vorstands, wählen unter Leitung des Vertrauenspastors/der Vertrauenspastorin vier Vertreter/Vertreterinnen und zwei Nachrücker/Nachrückerinnen in den Nominierungsausschuss. Die Mitglieder dieser Versammlung sind berechtigt, für den Nominierungsausschuss eine Vorschlagsliste mit Vorschlägen für die durch den Landesausschuss beschlossene Geschäftsverteilung, sowie die Mitglieder des Landes- und des Schlichtungsausschusses zu erstellen.

c. Vertretungen des Landesausschusses

Die Mitglieder des Landesausschusses, die nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 5 der Verfassung verbundenen Freikirche angestellt sind, wählen unter Vorsitz eines Vorstandsmitglieds des Verbandes der Freikirche aus ihren Reihen eine/n Vertreter/Vertreterin und eine/n Nachrücker/Nachrückerin für den Nominierungsausschuss. Die nichtangestellten Mitglieder des Landesausschusses sind berechtigt, für den Nominierungsausschuss eine Vorschlagsliste mit Vorschlägen für die durch den Landesausschuss beschlossene Geschäftsverteilung, sowie die Mitglieder des Landes- und des Schlichtungsausschusses zu erstellen.

(4) Einladung, Vorsitz und Schriftführung, Ergebnis

Der Vorstand der Freikirche lädt den Nominierungsausschuss ein. Der Präsident des Verbandes oder seine verfassungsgemäße Vertretung führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wählt sich der Nominierungsausschuss eine/n Vorsitzende/n, die/der nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 5 der Verfassung verbundenen Freikirche angestellt sein darf. Der Ausschuss wählt sich eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Hat sich der Nominierungsausschuss auf einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten geeinigt, kann dieser zu den weiteren Beratungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Das Ergebnis ist eine Wahlliste entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der Freikirche.

Umstände, die einer Wahl entgegenstehen, sollen dem oder der Vorsitzenden mitgeteilt werden. Es obliegt dem oder der Vorsitzenden, Erkundigungen einzuholen.

§ 4 Beglaubigungsausschuss

(1) Aufgabe

Der Beglaubigungsausschuss hat die Aufgabe, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im geistlichen Verwaltungsdienst der Landesversammlung für die neue Konferenzperiode zur Beglaubigung oder Bestätigung vorzuschlagen.

(2) Zusammensetzung

Die nichtangestellten Mitglieder des Landesausschusses mit dem/der Vertrauenspastor/Vertrauenspastorin bilden den Beglaubigungsausschuss.



(3) **Einladung, Vorsitz und Schriftführung, Ergebnis**

Der Vorstand der Freikirche lädt zur Beglaubigungsausschusssitzung ein. Der Präsident des Verbandes oder ein/e von ihm beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wählt sich der Ausschuss einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die nicht bei der Freikirche angestellt sein darf. Der Ausschuss wählt sich einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

Das Ergebnis wird in einer Beschlussvorlage der Landesversammlung vorgelegt.

Umstände, die einer Beglaubigung oder Bestätigung entgegenstehen, sollen dem oder der Vorsitzenden mitgeteilt werden. Es obliegt dem oder der Vorsitzenden, weitere Erkundigungen einzuholen. Der Beglaubigungsausschuss kann Auskunftspersonen zu seiner Sitzung laden.

§ 5 Ausschuss für Ziele

(1) **Aufgabe**

Die Aufgabe dieses Ausschusses besteht in der Erarbeitung von Zielen und Konzepten, die in der folgenden Konferenzperiode verwirklicht werden sollen.

(2) **Zusammensetzung**

Der Ausschuss für Ziele setzt sich aus dem bisherigen Landesausschuss zusammen.

(3) **Ergebnis**

Er gibt das Ergebnis der Beratungen der Landesversammlung bekannt.

§ 6 Arbeitsweise der Arbeitsausschüsse

(1) **Vorschlagsrecht**

Jede und jeder Delegierte kann an alle Arbeitsausschüsse zu deren Sitzung (Nominierungsausschuss, Beglaubigungsausschuss, Ausschuss für Ziele) Vorschläge unterbreiten. Diese sind an den oder die Vorsitzende oder den Vorstand zu richten. Diese informieren die Mitglieder des jeweiligen Arbeitsausschusses über die eingegangenen Vorschläge.

(2) **Sitzungen**

Zu den Sitzungen lädt der oder die Vorsitzende oder der Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Mit wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende auch zu Sitzungen in Form der Video- oder Telefonkonferenz einladen. In diesem Fall gelten die Anforderungen des § 8 Abs. 1.

(3) **Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Arbeitsausschüsse werden in geeigneter Form den Delegierten zur Verfügung gestellt.



§ 7 Ablauf der Landesversammlung

(1) Schriftbetrachtung und Gebet

Die Landesversammlung beginnt mit einer Schriftbetrachtung und gemeinsamem Gebet.

(2) Eröffnung

Der Präsident der Freikirche oder seine Stellvertretung eröffnet die Landesversammlung.

(3) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit

Der Präsident der Freikirche oder seine Stellvertretung stellt die ordnungsgemäße Einladung gemäß § 5 Abs. 4 der Verfassung und aufgrund der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit gemäß § 5 Abs. 5 der Verfassung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung, die so bald wie möglich zu erfolgen hat, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Wahl der Tagungsleitung

Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesausschusses mindestens zwei Tagungsleiter oder Tagungsleiterinnen, die nicht dem Vorstand der Freikirche angehören. Nach erfolgter Wahl übernehmen sie gemeinsam die Leitung der Landesversammlung.

(5) Zählkommission

Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag der Tagesleitung eine Zählkommission, die aus mindestens drei Personen besteht. Die Zählkommission hat die Aufgabe, die Abstimmungsergebnisse festzustellen und der Tagungsleitung bekannt zu geben.

(6) Öffentlichkeit, Zulassung von Gästen

a. Die Landesversammlung tagt öffentlich für Mitglieder der Freikirche.

b. Folgende Personen sind als Gäste mit Rederecht eingeladen:

- i. die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse
- ii. die Mitglieder des Rechnungsausschusses
- iii. der Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin der Adventjugend.

c. Die Landesversammlung entscheidet über die Zulassung von sonstigen Gästen. Die Abstimmung und Aussprache erfolgen auf Antrag in Abwesenheit der Gäste.

(7) Beschlussfassung über die Tagesordnung

Die Landesversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

(8) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Landesausschusses und Prüfbericht der Revision, Entlastung

Der Vorstand, der Landesausschuss, und, soweit eingerichtet, der Rechnungsausschuss, legen ihre Rechenschaftsberichte vor. Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen und ist fristgerecht den Delegierten zur Verfügung zu stellen.

Der Schlichtungsausschuss kann bei Bedarf über Art und Umfang seiner Tätigkeit berichten.

Der Präsident oder eine durch ihn beauftragte Person beantragt nach der Aussprache, über die Rechenschaftsberichte die Annahme der Rechenschaftsberichte und die



Entlastung des Vorstandes und des Landesausschusses durch die Landesversammlung zu beschließen.

(9) Beglaubigungen und Bestätigungen

Der oder die Vorsitzende des Beglaubigungsausschusses, im Verhinderungsfall der Schriftführer oder die Schriftführerin stellt das Ergebnis des Beglaubigungsausschusses vor. Einwände gegen die Beschlussvorlage zur Beglaubigung sind bis zum Beschluss darüber ausschließlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten. Der oder die Vorsitzende hat Einwände mit dem Ausschuss zu besprechen. Werden die Einwände als so gewichtig angesehen, dass eine Beglaubigung nicht oder nicht ohne weitere Prüfung vorgeschlagen werden kann, ist der Beschluss zur Beglaubigung dieser Person durch Beschluss des Beglaubigungsausschusses an den Landesausschuss zu verweisen.

Über die Beschlussvorlage findet keine Aussprache statt. Über die Vorlage wird en bloc abgestimmt, Antrag auf einzelne Abstimmung ist zulässig.

(10) Wahlen

Über die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen wird schriftlich oder elektronisch abgestimmt. Über die Wahl zum Vorstand wird einzeln abgestimmt. Über die weiteren Wahlvorschläge kann auch en bloc abgestimmt werden. Vor der Abstimmung können Fragen informativen Charakters gestellt werden. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge findet nicht statt.

Schwerwiegende Einwände, die eine Wahl nicht zulassen könnten, sind dem oder der Vorsitzenden des Nominierungsausschusses vorzutragen.

Die Tagungsleitung gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Findet ein Wahlvorschlag nicht die Mehrheit oder nimmt der/die Gewählte die Wahl nicht an, muss der Nominierungsausschuss einen neuen Vorschlag unterbreiten.

(11) Anträge, Annahme des Ergebnisses des Ausschusses für Ziele

Die Landesversammlung beschließt nach Aussprache über die vorliegenden Anträge.

(12) Schließung der Versammlung

Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt die Tagungsleitung die Landesversammlung für geschlossen.

(13) Protokoll

Die Tagungsleitung ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Sie kann hierzu Dritte heranziehen. Das Protokoll umfasst die Beschlüsse der Landesversammlung mit den Abstimmungsergebnissen und ist von der Tagungsleitung und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Landesversammlung und den Gemeinden zeitnah nach Schließung der Versammlung zuzuleiten.

§ 8 Arbeitsweise der Landesversammlung

(1) Präsenzversammlung, digitale Versammlung

Die Landesversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Mit wichtigem Grund kann der Landesausschuss beschließen, die Landesversammlung digital durchzuführen. In diesem Fall ist insbesondere sicherzustellen, dass

- a. Jedes Mitglied über die technischen Möglichkeiten einer Teilnahme verfügt,
- b. der Zugang zur digitalen Sitzung passwortgeschützt ist,



- c. Mitglieder mit ihrem Klarnamen teilnehmen und identifizierbar sind;
- d. die gesamte Versammlung in Bild und Ton übertragen wird,
- e. die Ausübung der Stimmrechte auch anonym möglich ist,
- f. die Ausübung des Rederechts der Delegierten auf elektronischem Wege möglich ist. Dazu wird den Delegierten empfohlen, Fragen mindestens zwei Tage vor der Landesversammlung digital bei der Tagungsleitung oder dem Vorstand einzureichen.

(2) **Aufgaben der Tagungsleitung**

Die Tagungsleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Landesversammlung. Hierzu zählen:

- a. Die Durchführung der Tagesordnung,
- b. Die Einhaltung der Geschäftsordnung,
- c. Die Vorstellung der Anträge,
- d. Die Leitung der Aussprache und Abstimmungen, sofern die Verfassung nichts anderes vorsieht,
- e. Die Überwachung der Zählkommission,
- f. Die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse,
- g. „Zur-Ordnung-Rufen“ der Mitglieder,
- h. Ausübung des Hausrechts.

(3) **Aussprache**

Die Tagungsleitung führt eine Rednerliste. Sie erteilt zunächst dem Antragsteller/der Antragstellenden das Wort, danach in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Tagungsleitung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Die Tagungsleitung kann Redner/Rednerinnen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, ‚zur Sache‘ rufen.

(4) **Abstimmungen**

Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt sie schriftlich oder elektronisch.

Die Abstimmungsergebnisse sind von der Tagungsleitung bekanntzugeben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Landesausschusses haben bei der Abstimmung über ihre Entlastung kein Stimmrecht.

(5) **Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Landesversammlung jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch Zuruf oder Handzeichen ‚zur Geschäftsordnung‘. Der Antrag gilt als angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt. Nach einer Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen. Geschäftsordnungsanträge werden offen abgestimmt.

Anträge zur Geschäftsordnung sind z. B.: Beschränkung der Redezeit, Beschränkung auf einmalige Worterteilung, Zuweisung an Arbeitsausschüsse oder an den Landesausschuss,



Trennung oder Verbindung von Beschlussgegenständen, Schließung der Rednerliste, Schluss der Aussprache.

(6) **Unterbrechungen**

Die Tagungsleitung kann die Landesversammlung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes der Fortsetzung für eine kurze Zeit unterbrechen.

(7) **Vertagung**

Eine Vertagung der Landesversammlung ist nur möglich, wenn die anwesenden Mitglieder der Landesversammlung dies mehrheitlich beschließen. Enthält der Vertagungsbeschluss den neuen Versammlungstermin und Versammlungsort, so bedarf es keiner erneuten Einladung der Landesversammlung. Andernfalls ist mit einer Mindestfrist von zwei Wochen zur Fortsetzung einzuladen.

§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) **Vertraulichkeit**

Die Besprechungen in den Arbeitsausschüssen, insbesondere im Nominierungs- und Beglaubigungsausschuss, verlangen von den Mitgliedern ein hohes Verantwortungsbewusstsein und die Einhaltung der Schweigepflicht.

(2) **Vertrauliche Behandlung von Unterlagen**

Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Unterlagen mit personenbezogenen Daten unterliegen darüber hinaus dem Datenschutz.

§ 10 Abweichung von der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

(1) **Abweichen von der Geschäftsordnung**

In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss der Landesversammlung von einzelnen Bestimmungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung abgewichen werden.

(2) **Inkrafttreten**

Vorstehende Geschäftsordnung der Freikirche tritt am Tage ihrer Annahme durch die Landesversammlung in Kraft. Für Anträge und Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung gilt § 2 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entsprechend.

München, den 4. Juli 2021

Wolfgang Dorn

Präsident

